

Entwurf

**SATZUNG DER GEMEINDE WITTDÜN AUF AMRUM
ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 5**

Ortslage westlich Amrum Badeland

Aufgrund des § 10 in Verbindung mit § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung sowie nach § 84 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 22.01.2009 (GVBl. Schl.-H. S. 6) in der zuletzt geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgenden Satzung über den Bebauungsplan Nr. 5 „Ortslage westlich Amrum Badeland“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. S. 132) in der zuletzt geltenden Fassung.

Gemeinde und Gemarkung Wittdün Flur 5

ZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches § 9 Abs. 7 BauGB
- Art und Maß der baulichen Nutzung: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
- WA Allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO
- SO D+T Sondergebiet für Dauernöhen und Touristenbeherbergung § 11 Abs. 2 BauNVO
- Z = 1 Zahl der Vollgeschosse, maximal z. B. ein § 16 und 20 BauNVO
- GRZ = 0,20 Grundflächenzahl, maximal z. B. 0,20 § 16, 17 und 19 BauNVO
- GFZ = 0,30 Geschossflächenzahl, maximal z. B. 0,30 § 16, 17 und 20 BauNVO
- O Bauweise, Baugrenze: § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
- O Offene Bauweise § 22 Abs. 2 BauNVO
- Baugrenze § 23 BauNVO
- Verkehrsflächen: § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
- Öffentliche Verkehrsfläche
- Öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung - Verkehrsberuhigter Bereich
- Begrenzung der öffentlichen Verkehrsfläche
- Grünflächen: § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
- Grünfläche
- P Private Grünfläche - Naturnahe Grünzone
- Sonstige Festsetzungen:
- Von der Bebauung freizuhaltende Fläche § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB
- Elektrizität - Trafostation § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB
- Mit Rechten zu belastende Fläche § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
- Anpflanzungen § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
- Abgrenzung unterschiedlicher Art der Nutzung und unterschiedlichen Maßes der Nutzung § 1 Abs. 2, 16 und 17 BauNVO
- Abgrenzung unterschiedlichen Maßes der Nutzung § 16 und 17 BauNVO
- Bauliche Nutzungen mit befristeter Zulässigkeit § 9 Abs. 2 BauGB

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

Anbauverbot außerhalb der Ortsdurchfahrt § 29 Straßen- und WegeG SH

DARSTELLUNGEN OHNE NORMENCHARAKTER

- Vorhandene Flurstücksgrenze mit Grenzstein
- Fortfallende Flurstücksgrenze
- Flurstücksbezeichnung, z. B. 85/165
- Zugehörigkeitsstaken für Flurstücksteile
- Zuordnung von Grundstücksteilen
- Vorhandene bauliche Anlage mit Angabe der Hausnummer, z. B. Nr. 107
- Bewuchs
- Sichtdreieck mit Angabe der Bezugslängen, z. B. 10 m und 70 m
- Bezeichnung einer öffentlichen Verkehrsfläche, z. B. „A“
- Bezeichnung einer öffentlichen Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, z. B. „c“
- Bezeichnung einer mit Rechten zu belastenden Fläche, z. B. „Nutzungsrecht 1“
- Bezeichnung eines in Aussicht genommenen Grundstücks, z. B. „16“
- Grenze des Landschaftsschutzgebietes Amrum

Aufstellungsbeschluss durch die Gemeindevertretung am

Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses vom bis

Ortsübliche Bekanntmachung, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt werden soll, vom bis

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit am nach vorhergehender Ortsüblicher Bekanntmachung vom bis

Entscheidung über die vorgebrachten Anregungen anlässlich der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durch die Gemeindevertretung am

Mitteilung der Ergebnisse am

Beschluss der Gemeindevertretung über den Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich der Begründung sowie über die Durchführung der öffentlichen Auslegung am und am

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Benachrichtigung über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes einschließlich der Begründung gemäß Anschreiben vom und vom

Ortsübliche Bekanntmachung des Ortes und der Dauer der öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes einschließlich der Begründung vom bis

Öffentliche Auslegungen des Entwurfes des Bebauungsplans einschließlich der Begründung vom bis und vom bis

Entscheidung über die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durch die Gemeindevertretung am und am

Mitteilung der Ergebnisse am und am

Wyk auf Föhr, den Amt Föhr - Amrum - Die Amtsdirktorin

Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung sowie die Stelle, bei der die Satzung einschließlich der Begründung auf Dauer während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr von allen Interessierten eingesehen werden können und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind vom bis Ortsüblich bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und auf das Entschenden dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen.

Diese Satzung ist mithin am in Kraft getreten.

Wyk auf Föhr, den Amt Föhr - Amrum - Die Amtsdirktorin

Der katastermäßige Bestand am sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt. Die Lage des mit Rechten zu belastenden Flächen und der Anbauverbotfläche außerhalb der Ortsdurchfahrt sind von der Richtigkeitsbescheinigung ausgeschlossen.

Husum, den

Planverfasser:
DIPL.-ING. MONIKA BAHLMANN
Stadtplanerin
Eckernförde

Entwurf

**SATZUNG DER GEMEINDE WITTDÜN AUF AMRUM
ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 5**

Ortslage westlich Amrum Badeland

Aufgrund des § 10 in Verbindung mit § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung sowie nach § 84 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 22.01.2009 (GVBl. Schl.-H. S. 6) in der zuletzt geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgenden Satzung über den Bebauungsplan Nr. 5 „Ortslage westlich Amrum Badeland“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. S. 132) in der zuletzt geltenden Fassung.

Gemeinde und Gemarkung Wittdün Flur 5

ZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches § 9 Abs. 7 BauGB
- Art und Maß der baulichen Nutzung: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
- WA Allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO
- SO D+T Sondergebiet für Dauernöhen und Touristenbeherbergung § 11 Abs. 2 BauNVO
- Z = 1 Zahl der Vollgeschosse, maximal z. B. ein § 16 und 20 BauNVO
- GRZ = 0,20 Grundflächenzahl, maximal z. B. 0,20 § 16, 17 und 19 BauNVO
- GFZ = 0,30 Geschossflächenzahl, maximal z. B. 0,30 § 16, 17 und 20 BauNVO
- O Bauweise, Baugrenze: § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
- O Offene Bauweise § 22 Abs. 2 BauNVO
- Baugrenze § 23 BauNVO
- Verkehrsflächen: § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
- Öffentliche Verkehrsfläche
- Öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung - Verkehrsberuhigter Bereich
- Begrenzung der öffentlichen Verkehrsfläche
- Grünflächen: § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
- Grünfläche
- P Private Grünfläche - Naturnahe Grünzone
- Sonstige Festsetzungen:
- Von der Bebauung freizuhaltende Fläche § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB
- Elektrizität - Trafostation § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB
- Mit Rechten zu belastende Fläche § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
- Anpflanzungen § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
- Abgrenzung unterschiedlicher Art der Nutzung und unterschiedlichen Maßes der Nutzung § 1 Abs. 2, 16 und 17 BauNVO
- Abgrenzung unterschiedlichen Maßes der Nutzung § 16 und 17 BauNVO
- Bauliche Nutzungen mit befristeter Zulässigkeit § 9 Abs. 2 BauGB

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

Anbauverbot außerhalb der Ortsdurchfahrt § 29 Straßen- und WegeG SH

DARSTELLUNGEN OHNE NORMENCHARAKTER

- Vorhandene Flurstücksgrenze mit Grenzstein
- Fortfallende Flurstücksgrenze
- Flurstücksbezeichnung, z. B. 85/165
- Zugehörigkeitsstaken für Flurstücksteile
- Zuordnung von Grundstücksteilen
- Vorhandene bauliche Anlage mit Angabe der Hausnummer, z. B. Nr. 107
- Bewuchs
- Sichtdreieck mit Angabe der Bezugslängen, z. B. 10 m und 70 m
- Bezeichnung einer öffentlichen Verkehrsfläche, z. B. „A“
- Bezeichnung einer öffentlichen Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, z. B. „c“
- Bezeichnung einer mit Rechten zu belastenden Fläche, z. B. „Nutzungsrecht 1“
- Bezeichnung eines in Aussicht genommenen Grundstücks, z. B. „16“
- Grenze des Landschaftsschutzgebietes Amrum

Aufstellungsbeschluss durch die Gemeindevertretung am

Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses vom bis

Ortsübliche Bekanntmachung, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt werden soll, vom bis

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit am nach vorhergehender Ortsüblicher Bekanntmachung vom bis

Entscheidung über die vorgebrachten Anregungen anlässlich der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durch die Gemeindevertretung am

Mitteilung der Ergebnisse am

Beschluss der Gemeindevertretung über den Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich der Begründung sowie über die Durchführung der öffentlichen Auslegung am und am

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Benachrichtigung über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes einschließlich der Begründung gemäß Anschreiben vom und vom

Ortsübliche Bekanntmachung des Ortes und der Dauer der öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes einschließlich der Begründung vom bis

Öffentliche Auslegungen des Entwurfes des Bebauungsplans einschließlich der Begründung vom bis und vom bis

Entscheidung über die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durch die Gemeindevertretung am und am

Mitteilung der Ergebnisse am und am

Wyk auf Föhr, den Amt Föhr - Amrum - Die Amtsdirktorin

Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung sowie die Stelle, bei der die Satzung einschließlich der Begründung auf Dauer während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr von allen Interessierten eingesehen werden können und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind vom bis Ortsüblich bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und auf das Entschenden dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen.

Diese Satzung ist mithin am in Kraft getreten.

Wyk auf Föhr, den Amt Föhr - Amrum - Die Amtsdirktorin

Der katastermäßige Bestand am sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt. Die Lage des mit Rechten zu belastenden Flächen und der Anbauverbotfläche außerhalb der Ortsdurchfahrt sind von der Richtigkeitsbescheinigung ausgeschlossen.

Husum, den

Planverfasser:
DIPL.-ING. MONIKA BAHLMANN
Stadtplanerin
Eckernförde